

ESSEN, KÖLN, 10.09.2020

**STELLUNGNAHME**  
des  
**Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement  
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**

zum

**Gesetzentwurf für das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts Baden-Württemberg  
nach dem Stand vom 29.07.2020**

Als technisch-wissenschaftlicher Verband mit vielfältigen Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling nimmt der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts Baden-Württemberg nach dem Stand vom 29.07.2020 wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkung**

Der ITVA begrüßt ausdrücklich das Ziel des baden-württembergischen Umweltministeriums, im Rahmen der Neuordnung des Abfallrechts in Baden-Württemberg auf die Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen hinzuwirken und den Bodenschutz zu stärken. Diesem Ziel dienen u.a. die Regelungen in § 3 Abs. 2 bis 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) und in § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG), wonach bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von größeren Bauvorhaben auf einen Erdmassenausgleich hinzuwirken ist, anfallende Bodenaushubmassen vor Ort verwertet werden sollen, ein Abfallverwertungskonzept und ein Bodenschutzkonzept vorzulegen sowie die Ausführung der Konzepte durch einen bodenkundlichen Baubegleiter zu überwachen sind.

Für sehr problematisch halten wir die Regelungen in § 3 Abs. 5 LKreiWiG und in § 2 Abs. 3 Satz 3 LBodSchAG. Hiernach ist der bodenkundliche Baubegleiter dazu verpflichtet, ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Verpflichtung der Abfallerzeuger und –besitzer zur ökologisch hochwertigen Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen, zur Erstellung eines Abfallverwer-

tungskonzeptes sowie Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept den zuständigen Behörden zu melden.

## **Änderungsvorschlag**

Wir empfehlen, § 3 Abs. 5 LKreiWiG und § 2 Abs. 3 Satz 3 LBodSchAG ersatzlos zu streichen.

## **2. Begründung**

Durch die Einführung einer bußgeldbewerten Meldepflicht, werden dem bodenkundlichen Baubegleiter Überwachungsaufgaben auferlegt, die originär den zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden obliegen. So setzt die Meldeverpflichtung des bodenkundlichen Baubegleiters gemäß § 3 Abs. 5 LKreiWiG unter anderem voraus, dass dieser auch prüft, ob die angefallenen Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 LKreiWiG ökologisch hochwertig verwertet werden, ob eine anderweitige Entsorgung möglicherweise aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig ist, ob es sich im Sinne von § 3 Abs. 4 LKreiWiG um ein verfahrenspflichtiges Bauvorhaben oder ein verfahrenspflichtiges Abbruchvorhaben handelt, ob die Voraussetzungen für das Vorlegen eines Abfallverwertungskonzeptes bzw. eines Bodenschutzkonzeptes nach § 2 Abs. 3 Satz 3 LBodSchAG gegeben sind. Solche Prüfungen umfassen nicht nur bodenkundliche Fragen sondern, gegebenenfalls auch Rechtsfragen (Liegt Abfall i.S.v. § 3 KrWG vor? Was bedeutet hochwertige Verwertung i.S.v. § 8 KrWG? In welchen Fällen ist ein Bau- oder Abbruchverfahren verfahrenspflichtig?). Nach den einschlägigen Vorschriften obliegt es den zuständigen Behörden, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und bei Verstößen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Entsprechende Aufgabenzuweisungsnormen enthalten § 19 Abs. 1 und 2 LKreiWiG und § 1 Abs. 1 und 2 LBodSchAG. § 3 Abs. 5 LKreiWiG und § 2 Abs. 3 Satz 3 LBodSchAG verlagern einen Teil der Überwachungs- und Prüfungsaufgaben auf den bodenkundlichen Baubegleiter.

Verstöße gegen die in § 3 Abs. 5 LKreiWiG und in § 2 Abs. 3 Satz 3 LBodSchAG genannten Verpflichtungen zur ökologisch hochwertigen Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen und zur Erstellung eines Abfallverwertungs- und Bodenschutzkonzeptes können auch durch den Vorhabenträger begangen werden, der gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 LBodSchAG zugleich Auftraggeber des meldepflichtigen bodenkundlichen Baubegleiters ist. Wenn der Baubegleiter nun verpflichtet

ist, etwaige Verstöße seines Auftraggebers der zuständigen Behörde zu melden, kann hierdurch das Vertrauensverhältnis zwischen Vorhabenträger und Auftragnehmer empfindlich gestört werden.

gez. Dr. Thomas Gerhold  
Rechtsanwalt  
avocado Rechtsanwälte  
Vorsitzender Fachausschuss A2

gez. Nikolaus Steiner  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Vorsitzender Fachausschuss C6